

Inhaltsverzeichnis

Asyl und Migration	2
Registrierung und Unterkunft	2
Information zum Asylverfahren	3
Unbegleitete Minderjährige	5
Finanzielle Unterstützung	7
Residenzpflicht und Wohnsitzauflage	9
Wichtige Dokumente	10

Asyl und Migration

Registrierung und Unterkunft

Verfahren:

Registrierung ⇒ Erstaufnahmeeinrichtung ⇒ Ankunftsnachweis ⇒ zentrale Unterbringungseinrichtung ⇒ Zuweisung ⇒ Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung in der Kommune ⇒ Aufenthaltsgestattung bis zur Entscheidung des BAMF.

Registrierung

Nach der Ankunft in Deutschland muss sich jede Person als Asylsuchender registrieren. Ohne Registrierung ist der Aufenthalt illegal. Die Registrierung kann bei einer Erstaufnahmeeinrichtung, bei einem Ankunftszentrum, bei der Ausländerbehörde oder bei der Polizei gemacht werden. Bei der Registrierung werden Ihre **persönlichen Daten**, Ihr **Foto** und **Fingerabdrücke** gespeichert.

Nach der Registrierung werden Sie einer **Erstaufnahmeeinrichtung** zugeteilt. Dort findet eine **gesundheitliche Untersuchung** statt und Sie bekommen den **Ankunftsnachweis (=AKN)**. Mit diesem Dokument können Sie Ihren **Asylantrag stellen**.

Sie werden in einer **zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE)** oder in einer Notunterkunft untergebracht. Im Kreis Olpe gibt es **eine ZUE**: Regenbogenland in Olpe, E-Mail: olpe@drk-westfalen.de

Zuweisung

Nach spätestens 3 Monaten werden Sie von der Bezirksregierung Arnsberg einer Kommune oder Stadt zugewiesen. Hier bleiben Sie, bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ihren Asylantrag entschieden hat. Die meisten Menschen leben während des Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften.

Informationen zum Thema Wohnen finden Sie ⇒ [hier](#)

Antrag auf Umverteilung

Sie können nicht selbst entscheiden, wo Sie während des Asylverfahrens wohnen. Eine Ausnahme ist die **Familienzusammenführung**. Wenn Ihre Kernfamilie (Ehepartner und Kinder bis 18 Jahre) an einem anderen Ort lebt, gibt es die Möglichkeit umzuziehen. Das nennt sich **Umverteilung** und muss bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden. Hilfe bekommen Sie beim Sozialamt oder bei den Beratungsstellen. **Erst, wenn der Antrag genehmigt ist, dürfen Sie umziehen.**

⇒ **Information über Umverteilung** (Auf Deutsch, Englisch und Französisch)

⇒ **Antrag auf Umverteilung**, (PDF) innerhalb von Nordrhein-Westfalen

⇒ **Zuständigkeiten anderer Bundesländer**

Information zum Asylverfahren

Asylverfahren

Erste Information gibt Ihnen dieser ⇒ Film. Er ist in 17 verschiedenen Sprachen zum Download verfügbar.

Beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** finden Sie einen Film zum Asylverfahren (deutsch) und eine Broschüre in verschiedenen Sprachen.

⇒ **Zum Film**

⇒ **Zur Broschüre auf deutsch (PDF)**

Noch in der Aufnahmeeinrichtung oder nach der Zuteilung in die jeweilige Kommune, wird das Asylverfahren durchlaufen.

1. Persönliche Antragstellung (1. Interview)
2. Persönliche Anhörung (2. Interview)
3. Entscheidung des BAMF

1. Antragstellung (1. Interview)

Bei Ihrem **ersten Termin** beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellen Sie Ihren **Asylantrag**. Für den Kreis Höxter ist es die BAMF Außenstelle in Bielefeld. Danach bekommen Sie ein Ausweisdokument - die sogenannte **Aufenthaltsgestattung** - die Sie **immer dabei haben müssen**.

Einige Tage **vor den Terminen** zur Antragstellung und zur Anhörung müssen Sie **mit Ihren Unterlagen zum Sozialamt** gehen.

Sobald Sie einer Stadt zugewiesen sind, müssen Sie **zur Ausländerbehörde gehen und Ihre neue Adresse angeben**. Solange Ihr Asylverfahren läuft, müssen Sie jede Adressänderung selbst beim BAMF angeben.

Weitere Informationen unter ⇒ wichtige Behörden

2. Anhörung (2. Interview)

Die persönliche Anhörung ist der wichtigste Termin im Asylverfahren, bei dem Sie Ihre Fluchtgründe schildern müssen. Alles, was Sie erzählen, wird übersetzt und in einem Protokoll aufgeschrieben. **Bevor Sie das Protokoll unterschreiben, lesen Sie es sich genau durch und korrigieren oder ergänzen Sie es.**

Wenn Sie nicht zum Termin kommen, kann Ihr Antrag abgelehnt werden. Das Asylverfahren wird eingestellt und Sie bekommen keine Leistungen mehr.

⇒ Die **Beratungsstellen Integration und Migration** helfen Ihnen bei der Vorbereitung auf das Gespräch.

3. Entscheidung

Das BAMF prüft den Asylantrag und teilt die Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid mit.

Positiver Bescheid

Es gibt vier Schutzformen: **1. Asylberechtigung, 2. Flüchtlingsschutz, 3. subsidiären (nachrangigen) Schutz, 4. Abschiebeverbot.**

1+2. Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz:

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- unbefristete Niederlassungserlaubnis ist nach 3 Jahren mit dem Sprachlevel C1, und sonst nach 5 Jahren möglich
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug (Innerhalb von 3 Monaten nach dem Bescheid, müssen Sie einen Antrag auf Familiennachzug bei der Ausländerbehörde stellen)

3. Subsidiärer Schutz:

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, die um 2 Jahre verlängert werden kann
- Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis ist nach fünf Jahren möglich
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet

4. Abschiebeverbot:

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, Verlängerung möglich
- unbefristete Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich
- Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge

Weitere Voraussetzungen:

- schriftlicher Antrag bei der Ausländerbehörde
- Gültiger Pass oder Passersatz
- Sicherung des eigenen Lebensunterhalts (Fragen Sie beim Jobcenter oder Sozialamt nach, wieviel Geld Sie verdienen müssen)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- ausreichend Wohnraum für sich und die Familienangehörigen
- mindestens 60 Monate Beiträge in die Rentenversicherung

- Grundkenntnisse der Rechtsordnung und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Integrationskurs)
- Gründe für die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft liegen weiter vor
- Keine Gefährdung der Bundesrepublik Deutschland

Negativer Bescheid

Wird der Asylantrag abgelehnt, sind Sie zur **Ausreise aus Deutschland** verpflichtet. Die **Frist zur Ausreise** ergibt sich aus dem Bescheid des BAMF (Entweder 30 Tage oder 1 Woche).

Für Asylantragsteller mit Ausreisepflicht, die nicht freiwillig ausreisen und für abgelehnte Personen aus sicheren Herkunftsländern wird ein Verbot für Einreise und Aufenthalt erteilt.

Sie können gegen die negative Entscheidung vor dem **Verwaltungsgericht** klagen. Wichtig ist dabei, auf die **Fristen** im Bescheid zu achten!

Kontaktieren Sie die Beratungsstellen Integration und Migration, dort werden Sie beraten und eventuell an einen spezialisierten Anwalt vermittelt.

Die Ausländerbehörde kann eine Duldung erteilen, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist.

Nach einem negativen Asylverfahren bestehen folgende Möglichkeiten:

- freiwillige Ausreise aus Deutschland
- Rückkehrberatung
- Erteilung einer Duldung
- Stellung erneuter Schutzanträge (Asylfolgeantrag oder Wiederaufgreifensantrag)
- Hindernisse für Abschiebung oder Vollstreckung liegen vor
- Anträge an Petitionsausschüsse der Landtage oder an die Härtefallkommissionen
- Abschiebung wird schriftlich angedroht

Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

⇒ Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen

Erwachsenen in Deutschland sind.

Flüchtlinge **unter 18 Jahren**, die ganz ohne Begleitung nach Deutschland eingereist sind, heißen unbegleitete minderjährige Ausländer = **umA**.

Diese Jugendlichen werden dem **Jugendamt** gemeldet. Das Jugendamt spricht mit den Jugendlichen und stellt ihr Alter fest. Die **Altersfeststellung** entscheidet, ob das Jugendamt sich um die Minderjährige oder den Minderjährigen (jünger als 18 Jahre) kümmert und sie oder

ihn in eine **Unterkunft speziell für Jugendliche** bringt ("Inobhutnahme").

Wenn das Jugendamt sagt, dass die Person "**volljährig**" (ab 18 Jahre) ist, erhält die Person einen **Ablehnungsbescheid** und wird **als Erwachsene:r** behandelt. Zu dem Gespräch bringt das Jugendamt eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit.

Wenn Sie auf Ihrem **Ankunftsnachweis noch nicht 18 Jahre alt** sind, aber das Jugendamt Ihnen einen Ablehnungsbescheid gibt, muss das Jugendamt auf dem Bescheid ein **neues Geburtsdatum** eintragen. Nur dann können Sie Ihre Dokumente bei der Ausländerbehörde und beim Sozialamt ändern lassen.

Manche **Minderjährige** (Personen unter 18 Jahren) reisen **ohne ihre Eltern** ein, aber **mit Verwandten** (zum Beispiel mit Onkel oder Tante, mit Cousins oder mit älteren Geschwistern). Das meldet Ihre Unterkunftsbetreuung dem Jugendamt nach Ihrer Ankunft. **Das Jugendamt** spricht mit der oder dem Minderjährigen und den volljährigen Verwandten und **prüft**, ob die oder der oder die Minderjährige dort bleiben kann.

Außerdem entscheidet das Jugendamt, ob ein **Vormund** eingesetzt wird. Das Jugendamt bringt zu dem Gespräch selbst eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit.

Die **volljährigen Verwandten** können auch selbst **beim Familiengericht** einen **Antrag auf Vormundschaft** stellen.

Was bedeutet Vormundschaft und Vormund?

Mit der **Vormundschaft** bekommt eine Person die **volle Verantwortung für den Minderjährigen an Stelle der Eltern**. Diese Person ist dann der Vormund der oder des Minderjährigen.

Jugendamt Kreis Olpe:

Westfälische Str. 75, 57462 Olpe

 [02761/810](tel:02761810)

Jugendmigrationsdienst Internationaler Bund (IB)

Beratung für junge Migranten im Alter von 12 - 27 Jahren. Die Beratungen sind **kostenlos!** Wir unterliegen der **Schweigepflicht**.

Bei Fragen zu folgenden Themen, können Sie uns gerne ansprechen:

- Erlernen der deutschen Sprache
- Schule und Ausbildung
- Beruf und Arbeit

- Aufenthalt in Deutschland
- Finanzielle Leistungen
- Freizeitaktivitäten

Zuständig für den ganzen Kreis Olpe

Kontakt:

Angelika Link

Hohler Weg 1, 57439 Attendorn

 [02722/632595](tel:02722/632595)

 IB-KreisOlpe@ib.de

 [Internetseite](#)

Finanzielle Unterstützung

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Vor dem Asylantrag und während des Asylverfahrens ist die finanzielle Unterstützung durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

Nach Ihrer Ankunft ist die Erstaufnahmeeinrichtung für die Unterkunft, Essen und medizinische Versorgung zuständig. Sie bekommen Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse.

Personen im **laufenden Asylverfahren und mit Duldung** bekommen vom Sozialamt finanzielle Unterstützung.

Sozialgesetzbuch SGB II

Personen mit einem Aufenthaltstitel erhalten finanzielle Unterstützung durch das **Jobcenter**. Sie bekommen einen Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse. Die Kosten für eine eigene Wohnung können übernommen werden. Die **Größe der Wohnung ist begrenzt**. Genaue Informationen bekommen Sie beim **Jobcenter im Kreis Olpe**.

Sie kommen aus Olpe, Drolshagen oder Wenden:

Jobcenter Kreis Olpe Standort Olpe (im Rathaus)

Franziskanerstraße 6, 57462 Olpe

 [02761/941260](tel:02761941260)

 jobcenter-kreis-olpe@jobcenter-ge.de

Sie kommen aus Attendorn oder Finnentrop:

Jobcenter Kreis Olpe Standort Attendorn

Hansastraße 25, 57439 Attendorn

 [02761/941260](tel:02761941260)

 jobcenter-kreis-olpe@jobcenter-ge.de

Sie kommen aus Lennestadt oder Kirchhundem:

Jobcenter Kreis Olpe Standort Lennestadt (im Rathaus)

Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt

 [02761/941260](tel:02761941260)

 jobcenter-kreis-olpe@jobcenter-ge.de

 [Internetseite](#)

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8:00 - 12:30 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr

Freitag von 8:00 - 12:30 Uhr

Residenzpflicht und Wohnsitzauflage

Residenzpflicht

Die **Residenzpflicht** (auch räumliche Beschränkung des Aufenthalts genannt) gilt für die **ersten 3 Monate**. Asylbewerber:innen im laufenden Asylverfahren und Geduldete dürfen sich nur im **festgelegten Gebiet** aufhalten – welches Gebiet das ist, steht in der Aufenthaltsgestattung.

Ohne Genehmigung von der Ausländerbehörde darf das festgelegte Wohngebiet nicht verlassen werden.

Nach 3 Monaten wird die Residenzpflicht aufgehoben. Die Ausländerbehörde kann die Residenzpflicht verlängern.

Wohnsitzauflage

Eine Wohnsitzauflage ist eine **Wohnsitzzuweisung**. Das heisst: Während des laufenden Asylverfahrens ist der Wohnsitz auf das **Gebiet der Zuweisungskommune** beschränkt. Auch dies steht in der Aufenthaltsgestattung.

Auch nach Abschluss des Asylverfahrens gilt eine Wohnsitzauflage für anerkannte Geflüchtete und für Geduldete, die Sozialleistungen bekommen.

Wer ab dem 01.01.2016 in Deutschland anerkannt wurde, muss **für 3 Jahre an einem bestimmten Ort wohnen**. Den Bescheid zur Wohnsitzauflage erlässt die Bezirksregierung Arnsberg, in der Regel zusammen mit dem BAMF-Bescheid.

Mit einer Wohnsitzauflage darf man sich frei im Bundesgebiet bewegen. Wohnen muss man aber an dem zugewiesenen Ort.

Die Wohnsitzauflage kann geändert oder aufgehoben werden:

- wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird von mindestens 15 Stunden in der Woche und einem Mindestgehalt von 712 Euro netto,
- wenn eine Berufsausbildung, eine schulische Ausbildung oder ein Studium aufgenommen wird,
- bei Aufnahme von berufsorientierenden und berufsvorbereitenden Maßnahmen,
- zur Familienzusammenführung (Kernfamilie = Ehepartner und Kinder),
- im Härtefall (Tod oder Pflegebedarf eines Angehörigen).

Die **Änderung** oder **Aufhebung der Wohnsitzauflage** muss beantragt werden. **Informieren Sie sich bei der Ausländerbehörde** wie und wo Sie den Antrag stellen müssen.

Wichtige Dokumente

Der Ankunftsnachweis

Das Dokument müssen Sie immer bei sich tragen! Sie brauchen es, um sich auszuweisen und um staatliche Leistungen (Essen, Unterkunft, medizinische Versorgung) zu bekommen. Die **Gültigkeit beträgt 6 Monate.**

Die Aufenthaltsgestattung

Das ist ein **Ausweisdokument**, das Sie bei Ihrem ersten Termin beim BAMF bekommen (oder später bei der Ausländerbehörde). **Den Ausweis müssen Sie immer bei sich haben.** Die Aufenthaltsgestattung wird bei der Ausländerbehörde verlängert, bis die Entscheidung Ihres Asylantrags kommt.

Der Aufenthaltstitel

Auch dieses Dokument müssen Sie **immer bei sich führen**, da Sie sich hiermit in Deutschland ausweisen können. Aus diesem oder einem Zusatzblatt sind auch **weitere wichtige Hinweise zur Beschäftigung und zur Wohnsitzauflage** ersichtlich.

Duldung

Wird der Asylantrag abgelehnt, sind Sie zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet. Die Ausländerbehörde kann eine Duldung erteilen, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. **Auch dieses Dokument müssen Sie immer bei sich führen.**